



Allgemeine Geschäftsbedingungen für Nachunternehmerleistungen (NU – Vertrag)

§ 1. Vertragsgrundlagen

- 1.1. Vertragsgrundlagen sind nacheinander
 - a. Der Nachunternehmervertrag einschließlich dazugehöriger Anlagen
 - b. diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Nachunternehmerleistungen der Firma Kellhuber GmbH (nachfolgend als Hauptunternehmer – HU bezeichnet)
 - c. das Angebot des Auftragnehmers (nachfolgend als AN bezeichnet)
 - d. die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen (VOB/B und VOB/C) in der bei Angebotsabgabe gültigen Fassung.
- 1.2. Bei Widersprüchen zwischen der textlichen Leistungsbeschreibung und Zeichnungen geht die Leistungsbeschreibung vor.
- 1.3. Änderungs- und Zusatzaufträgen werden die in Ziff. 1.1 aufgeführten Vertragsbestandteile ebenfalls zugrunde gelegt, soweit die Parteien im Einzelfall nicht etwas anderes vereinbaren.
- 1.4. Allgemeine Lieferungs-, Montage-, Verkaufs- und Zahlungsbedingungen sowie andere Allgemeine Geschäftsbedingungen des AN werden nicht Vertragsbestandteil, auch wenn auf sie im Angebot oder in sonstigen Schriftstücken des AN Bezug genommen wird.
- 1.5. Zu einer Änderung des Vertrages, insbesondere Anordnungen zur Änderung der Ausführung oder Erbringung zusätzlicher Leistungen, sind nur die Geschäftsleitung des HU und die hierzu im Verhandlungsprotokoll bevollmächtigten Personen befugt. Sonstige Personen, auch der Bauleiter, sind nur berechtigt, rechtsgeschäftliche Erklärungen für den HU abzugeben oder entgegenzunehmen, wenn sie dazu durch die Geschäftsleitung schriftlich bevollmächtigt worden sind oder dies zur Abwendung einer unmittelbar drohenden Gefahr für den HU erforderlich ist. In letzterem Fall hat der AN den HU unverzüglich schriftlich darüber zu informieren.

§ 2. Vergütung

- 2.1. Die Vertragspreise sind Festpreise. Lohn- und Materialpreiserhöhungen nach Vertragsabschluss werden nur nach Maßgabe der Bestimmungen der VOB/B oder der im VOB-Vertrag geltenden gesetzlichen Bestimmungen vergütet.
- 2.2. Auf Verlangen des HU hat der AN die Preisermittlung für die vertragliche Leistung im verschlossenen Umschlag zu übergeben. Der HU darf die Preisermittlung einsehen, wenn dies zur Prüfung von Ansprüchen des AN auf zusätzliche Vergütung (§ 2 Abs. 6 VOB/B) oder zur Festlegung einer neuen Vergütung infolge einer Änderung des Bauentwurfs oder anderer Anordnungen (§ 2 Abs. 5 VOB/B) erforderlich erscheint. Dieses Recht hat der HU auch, wenn neue Preise wegen Mengenabweichungen (§ 2 Abs. 3 VOB/B) oder nach Kündigung oder Teilkündigung die Vergütung für erbrachte Leistungen festzulegen sind oder eine Kündigungsentschädigung (§ 8 Abs. 1 Nr. 2 VOB/B) zu ermitteln ist.
- 2.3. Der AN hat Anspruch auf zusätzliche Vergütung wegen geänderter und zusätzlicher Leistungen, wenn der HU seinerseits Zahlungen des Bauherrn auf diese Leistungen erhält. Im Übrigen gilt: Der AN hat nur dann Anspruch auf zusätzliche Vergütung wegen geänderter und zusätzlicher Leistungen, wenn er diesen Anspruch vor der Ausführung schriftlich ankündigt. Ohne vorherige Ankündigung kann der AN die zusätzliche Vergütung nur beanspruchen, soweit nach Sachlage ein schützenswertes Vertrauen des HU in die Unveränderlichkeit der vereinbarten Preise objektiv nicht vorhanden sein konnte oder wenn die Versäumung der Ankündigung ausnahmsweise entschuldigend ist. Hierfür trägt der AN die Beweislast. Der AN hat dem HU zusammen mit der Mehrkostenankündigung oder, soweit dies zeitlich nicht möglich sein sollte, unverzüglich danach eine prüffähige Berechnung der von ihm beanspruchten Mehrvergütung in Gestalt eines Nachtragsangebotes vorzulegen. Vor Ausführung der geänderten oder zusätzlichen Leistungen hat der AN die Entscheidung des HU abzuwarten, wenn nicht der HU eine sofortige Ausführung der Leistung anordnet.
- 2.4. Ist für eine funktional beschriebene Leistung ein Pauschalpreis vereinbart, deckt dieser sämtliche Arbeiten ab, die zur vollständigen Erbringung der nach der Leistungsbeschreibung, den Vertragszeichnungen und sonstigen Vertragsbestandteilen zu erbringenden Leistungen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik erforderlich sind.
- 2.5. In die Preise sind die Kosten für die Einweisung des Personals des Kunden des HU in Bedienung und Wartung der vom AN gelieferten und/oder montierten Anlagen einzukalkulieren.
- 2.6. Leistungen, die der AN ohne Auftrag oder unter eigenmächtiger Abweichung vom Auftrag ausführt, werden nur dann vergütet, wenn der HU die Leistungen nachträglich anerkennt oder wenn die Leistungen für die Erfüllung des Vertrages notwendig waren und dem mutmaßlichen Willen des HU entsprachen. Ein entgegenstehender Wille des HU ist unbeachtlich, wenn die Leistung notwendig war, um Pflichten des HU, deren Erfüllung im öffentlichen Interesse liegt, rechtzeitig zu erfüllen. Der AN ist verpflichtet, die Ausführung der Leistungen dem HU unverzüglich anzuzeigen und, wenn nicht mit dem Aufschub Gefahr verbunden ist, dessen Entschließen abzuwarten.

§ 3. Ausführungsunterlagen

- 3.1. Der AN ist verpflichtet, sich über Lage und Verlauf unterirdisch verlegter Versorgungsleitungen zu vergewissern. Soweit er sie ohne weitere Unterlagen nicht hinreichend sicher beurteilen kann, hat er diese rechtzeitig bei dem HU anzufordern.
- 3.2. Soweit der AN nach dem Vertrag für die Ausführung seiner Leistungen notwendige Ausführungs-, Konstruktions- und Detailpläne, statische Berechnungen, Schalpläne oder sonstige Unterlagen selbst zu erstellen oder zu beschaffen hat, hat er sie dem HU so rechtzeitig vor Beginn der Ausführung vorzulegen, dass eine Prüfung und Abstimmung mit anderen Gewerken möglich ist. Vertraglich vereinbarte Planvorlagefristen sind zu beachten.
- 3.3. Dem AN übergebene Pläne dürfen nur zur Ausführung der Vertragsleistungen verwendet werden. Eine Veröffentlichung oder Weitergabe an Dritte, die an der Erbringung der Leistungen nicht beteiligt sind, ist untersagt.
- 3.4. Der AN hat rechtzeitig selbst zu klären, welche Dokumentationen, öffentlich-rechtliche Abnahmen, Zulassungen, Wartungs- und Bedienungsunterlagen, Bestandspläne, Muster-nachweise und sonstigen Nachweise für den Betrieb der baulichen Anlage für sein Gewerk nach den öffentlich-rechtlichen Bestimmungen erforderlich, nach den anerkannten Regeln der Technik oder ausdrücklich nach dem Nachunternehmervertrag geschuldet oder nach der gewerblichen Verkehrsrite üblich sind. Diese Unterlagen hat der AN spätestens bis zur Abnahme vorzulegen.

§ 4. Ausführung

- 4.1. Der AN hat die Leistung mit dem eigenen Betrieb auszuführen (§ 4 Abs. 8 VOB/B). Der AN ist verpflichtet, für ausgebildetes, hinreichend qualifiziertes Personal für die Planung, Organisation und Durchführung seiner Leistung zu sorgen, wobei eine deutschsprachige, dauerhaft vor Ort präsente Führungskraft zu gewährleisten ist.
- 4.2. Der AN hat grundsätzlich ein Bautagebuch nach Formvorschrift des HU zu führen und dem HU bei Aufforderung täglich vorzulegen. An Baubesprechungen hat ein bevollmächtigter Vertreter des AN auf Verlangen des HU teilzunehmen.
- 4.3. Die Baustelleneinrichtung, insbesondere die Einrichtung von Arbeits- und Lagerplätzen, ist vor Aufnahme der Arbeiten mit dem HU abzustimmen.
- 4.4. Soweit im Einzelfall nichts anderes vereinbart ist, schuldet der AN eine Ausführung, die den allgemein anerkannten Regeln der Technik zum Zeitpunkt der Abnahme entspricht. Auf Änderungen dieser Regeln, die während der Bauzeit eintreten und die in der vertraglichen Leistungsbeschreibung nicht berücksichtigt worden sind, hat der AN dem HU rechtzeitig hinzuweisen. Dieser kann, soweit gesetzlich zulässig und nicht ein besonderes Interesse des AN entgegensteht, auf Einhaltung der geänderten Regeln verzichten.
- 4.5. Der HU ist für die von ihm an den AN zur Verfügung gestellten Energie- und Wasserversorgungsanschlüsse berechtigt, die ihm entstandenen Kosten soweit nichts anderes vereinbart, anhand des Umlageschlüssels der Bayerischen Baugewerverbände an den AN weiter zu verrechnen.
- 4.6. Der AN hat die Baustelle ständig in ordentlichem und sauberem Zustand zu halten und alle Verunreinigungen, insbesondere Abfälle und Bauschutt, die von seinen Arbeiten herrühren, zu entfernen. Kommt der AN dieser Verpflichtung innerhalb einer ihm von dem HU gesetzten angemessenen Frist nicht nach, kann der HU die Verunreinigungen auf Kosten des AN beseitigen lassen.

§ 5. Bauleistungsversicherung

Die vom HU abgeschlossene Bauleistungsversicherung deckt die vom AN zu erbringende Leistungen mit ab. Als Selbstbeteiligung wird ein Betrag von 20% der Schadenshöhe vereinbart, jedoch minimal 25,00 EUR. Der AN beteiligt sich darüber hinaus an der vom HU zu zahlenden Versicherungsprämie mit einem Anteil von 0,30% der Bruttoschlussrechnungssumme.

§ 6. Bemusterung, Nachweise

- 6.1. Nach dem Vertrag, den DIN-Normen oder sonstigen technischen Regelwerken geschuldete Muster, Eignungs- und Gütenachweise hat der AN dem HU so rechtzeitig vorzulegen, dass dieser ein angemessener Zeitraum zur Prüfung und Freigabe zur Verfügung steht. Hierbei hat der AN auch darauf zu achten, dass vertragliche Einzel- und Ausführungsfristen eingehalten werden können. Werden Muster, Eignungs- oder Gütenachweise nicht rechtzeitig oder nicht in einer Art und Weise und ausreichender Menge vorgelegt, die für eine Entscheidung darüber erforderlich sind, oder entsprechen sie nicht den vertraglichen Anforderungen, geht eine damit verbundene zeitliche Verzögerung zu Lasten des AN.
- 6.2. Der AN sichert zu, dass er nur Baustoffe verwendet und Verfahren durchführt, die dem Gesundheitsschutz und dem Umweltschutz dienenden Vorschriften entsprechen.
- 6.3. Der AN hat rechtzeitig und im Einvernehmen mit dem HU während der Leistungserstellung zur laufenden Qualitätssicherung, vor Zwischen- oder Schlussabnahmen entsprechend bautechnischer Vorschriften, technischer Normen und Regelwerken alle nach den Regeln der Technik üblichen und notwendigen Prüfungen und Leistungsnachweise vorzulegen. Die Kosten hierfür, seien es eigene oder jene von Dritten (z. B. Prüfinstitute, etc.) sind in die Leistungspreise einzukalkulieren.

§ 7. Ausführungsfristen

Auf Verlangen des HU hat der AN einen Bauablauf- und Arbeitskräfteeinsatzplan vorzulegen, der dem HU die reibungslose Koordination mit den anderen Gewerken und die Beurteilung ermöglicht. Wurden bereits Vertragsfristen überschritten, hat der AN auf Verlangen des HU mit Hilfe eines solchen Bauablauf- und Arbeitskräfteeinsatzplans nachzuweisen, dass und wie der vereinbarte Fertigungstermin eingehalten werden kann.

§ 8. Schadensersatz wegen Behinderung

Für Schadensersatzansprüche wegen Behinderung gilt § 6 Abs. 6 VOB/B mit der Maßgabe, dass Schadensersatz auch bei nur einfacher Fahrlässigkeit zu leisten ist, wenn die Behinderung aufgrund der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, ohne deren Erfüllung die Erreichung des Vertragsziels gefährdet ist, entstanden ist.

§ 9. Arbeitnehmer-Entsendegesetz, staatliche Arbeitsvorschriften

Der AN kennt die Bestimmungen des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes sowie die begleitenden Gesetze und Bestimmungen und sichert dem HU deren Einhaltung zu. Er ist verpflichtet, dem HU auf Verlangen unverzüglich sämtliche Auskünfte zu erteilen, die Aufschluss über die Einhaltung seiner Pflichten nach dem Arbeitnehmer-Entsendegesetz, dem Sozialgesetzbuch III, dem Arbeitnehmerüberlassungsgesetz, dem Gesetz über die Bekämpfung der Schwarzarbeit und den gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen zur Arbeitssicherheit geben, und die Einhaltung durch Unterlagen nachzuweisen. Zu diesen Unterlagen gehören - auf Verlangen im Original - insbesondere:

- Beitragsnachweise für die Krankenkassen, Lohn-, Melde- und vergleichbare Unterlagen
- Unbedenklichkeitsbescheinigung der Einzugsstelle für den Gesamtsozialversicherungsbeitrag (SOKA-BAU), der ZVK und der Berufsgenossenschaft
- Sozialversicherungsausweis
- Liste über die eingesetzten Arbeitnehmer mit vollständigen Namen und Anschriften
- Reisepässe der Arbeitnehmer
- Arbeitserlaubnisse oder Visa-Sichtvermerke
- Nachweise über die Abführung der Urlaubskassenbeiträge
- Genehmigung des Bauvertrages durch das Arbeitsamt
- Arbeitsverträge
- Aufzeichnungen über Beginn, Ende und Dauer der täglichen Arbeitszeit jedes Arbeitnehmers



Der AN ist damit einverstanden, dass der HU bei den Arbeitnehmern des AN Auskünfte über die Zahlung der Mindestentgelte im Sinne des § 1a des Gesetzes über zwingende Arbeitsbedingungen bei grenzüberschreitenden Dienstleistungen (Arbeitnehmerentendegesetz) einholt. Er ist auch mit der Einholung von Auskünften bei der Urlaubs- und Lohnausgleichskasse der Bauwirtschaft (ULAK) und der Zusatzversorgungskasse des Baugewerbes VVaG (ZVK), Wiesbaden, über die Zahlung von Beiträgen im Sinne des vorgenannten Gesetzes einverstanden. Das gleiche gilt für Auskünfte bei den Behörden der Zollverwaltung und der Bundesagentur für Arbeit über Arbeitsgenehmigungen und die Beschäftigung erlaubende Aufenthaltstitel für vom AN beschäftigte Arbeitnehmer. Der AN ermächtigt den HU, bei den vorgenannten Personen, Behörden und der SOKA-Bau, Wiesbaden, entsprechende Auskünfte einzuholen, und verpflichtet sich, diese Ermächtigung auf Wunsch in gesonderter Urkunde zu bestätigen. **Erfüllt der AN seine Verpflichtung zur Auskunftserteilung nicht oder nicht vollständig, kann der HU von jeder Zahlung einen Einbehalt von 5% vornehmen.** Dieser Einbehalt kann von dem HU solange einbehalten werden, bis die fehlenden Nachweise nachgereicht worden sind oder der HU zivil- oder strafrechtlich wegen Zeitablauf nicht mehr belangt werden kann.

9.2. Verstößt der AN schuldhaft gegen die Bestimmungen des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes, indem er einem oder mehreren Arbeitnehmern die Mindestentgelte, Urlaubsentgelte oder zusätzlichen Urlaubsentgelte nicht zahlt oder die Beiträge an die Urlaubs- und Lohnausgleichskasse der Bauwirtschaft (ULAK) nicht abführt, **hat er eine Vertragsstrafe in Höhe von 2.000,00 € je betroffenen Arbeitnehmer und Monat**, in dem die Leistungen nicht vollständig erbracht werden, zu zahlen. Diese Vertragsstrafe ist auf insgesamt 2 % der Netto-Auftragssumme begrenzt. Die Vertragsstrafe gilt auch dann, wenn ein vom AN eingesetzter weiterer Nachunternehmer den Verstoß begeht.

9.3. Vergibt der AN Leistungen an einen weiteren Nachunternehmer, so hat er für die Einhaltung der Verpflichtungen dieses Nachunternehmers aus dem Arbeitnehmer-Entsendegesetz, dem Aufenthaltsgesetz und den Vorschriften des Sozialgesetzbuchs III über Ausländerbeschäftigung einzustehen. Die in § 8.1 geregelten Auskünfte und Unterlagen hat er auch vorzulegen, soweit sie die Verhältnisse des weiteren Nachunternehmers oder von diesem wiederum eingesetzter Nachunternehmers betreffen.

9.4. Verstößt der AN gegen seine Verpflichtungen nach den §§ 8.1 oder 8.2, ist der HU nach Setzung einer angemessenen Frist zur Abhilfe zur Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grund berechtigt. Der Fristsetzung bedarf es nicht, wenn HU dem AN in wenigstens einem Falle einen Verstoß gegen die in diesem Paragraphen genannten Vorschriften nachweisen kann.

9.5. Bei schuldhafter Verletzung der Verpflichtungen aus den §§ 8.1 und 8.2 ist der AN der HU außerdem zum Ersatz des dadurch entstehenden Schadens verpflichtet.

§ 10. Vertragsstrafe wegen Verzuges

10.1. Gerät der AN mit der Fertigstellung seiner Leistungen in Verzug, hat er eine Vertragsstrafe zu zahlen. Sie beträgt, soweit im Einzelfall nicht etwas anderes vereinbart ist, 0,2 % der Netto-Auftragssumme für jeden Arbeitstag der Überschreitung, höchstens jedoch 5 % der Netto-Auftragssumme. Für die Überschreitung von Einzelfristen gilt die Vertragsstrafe nur, wenn dies zwischen den Parteien im Einzelfall vereinbart ist. In diesem Falle werden mehrere Vertragsstrafen wegen Überschreitung von Einzelfristen aufeinander angerechnet und wird die Gesamt-Vertragsstrafe auf 5% der Netto-Auftragssumme begrenzt.

10.2. Eine verwirkte Vertragsstrafe kann bis zur Schlusszahlung geltend gemacht werden.

§ 11. Abnahme

11.1. Der AN hat die nach dem Vertrag, den einschlägigen DIN-Normen oder sonstigen technischen Regelwerken geschuldeten Dokumentationen, Betriebsanleitungen, Nachweise, Prüfzeugnisse und Bestandsunterlagen rechtzeitig in Abstimmung mit dem HU vorzulegen. Die Unterlagen sind vierfach zu übergeben und zusätzlich auf digitalem Datenträger zur Verfügung zu stellen. Die Kosten hierüber sind von den Vertragspreisen abgegolten. Fehlen wesentliche der in Satz 1 genannten Unterlagen, kann der HU die Abnahme verweigern. Wesentlich sind solche Unterlagen, ohne die die bauliche Anlage öffentlich-rechtlich nicht betrieben werden darf, tatsächlich nicht ordnungsgemäß betrieben werden kann oder ohne die die Mangelfreiheit der Werkleistung nicht beurteilt werden kann.

11.2. Die Abnahme erfolgt förmlich gemeinsam mit dem Bauherren, es sei denn, der AN beantragt nach Fertigstellung seiner Werkleistung die Abnahme. Dann gilt § 12 VOB/B entsprechend, mit der Maßnahme, dass die Abnahme förmlich zu erfolgen hat.

11.3. Der HU kann eine Verschiebung der Abnahme um bis zu 24 Werktagen nach Fertigstellung der Leistungen des AN verlangen, wenn er das Bauvorhaben als Generalunternehmer erstellt und er die vertragsmäßige Beschaffenheit der Vertragsleistungen erst im Zusammenhang mit einer erst später fertigzustellenden Arbeit eines anderen AN beurteilen kann oder innerhalb dieses Zeitraumes die Abnahme oder Teilabnahme (§ 12 Abs. 2 VOB/B) der Leistungen des HU durch deren Auftraggeber zu erwarten ist.

§ 12. Mängelansprüche

Ansprüche wegen Mängeln richten sich nach § 13 VOB/B. Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt abweichend von § 13 Abs. 4 VOB/B 5 Jahre zuzüglich 8 Wochen. § 13 Abs. 4 Nr. 2 VOB/B gilt nicht. Für die Verpflichtung zur Beseitigung von Mängeln vor Abnahme gilt § 4 Abs. 7 VOB/B. Abweichend von § 4 Abs. 7 S. 3 und § 8 Abs. 3 VOB/B ist der HU jedoch auch ohne Entziehung des Auftrags nach Setzung einer angemessenen Frist berechtigt, die Mängelbeseitigung selbst durchzuführen und die dadurch entstehenden Kosten vom AN ersetzt zu verlangen.

§ 13. Stundenlohnarbeiten

13.1. Der AN hat über Stundenlohnarbeiten arbeitstäglich Stundenlohnzettel in zweifacher Ausfertigung einzureichen. Diese müssen außer den Angaben nach § 15 Abs. 3 VOB zusätzlich:

- das Datum
- die Bezeichnung der Baustelle
- die Art der Leistung
- die Namen der Arbeitskräfte und deren Berufs-, Lohn- oder Gehaltsgruppe
- die geleisteten Arbeitsstunden je Arbeitskraft, gegebenenfalls aufgegliedert nach Mehr-, Nacht-, Sonntags- und Feiertagsarbeit sowie nach im Verrechnungssatz nicht enthaltenen Erschwernissen und
- die Geräteknenngrößen enthalten.

Stundenlohnrechnungen müssen entsprechend den Stundenlohnzetteln aufgegliedert werden.

13.2. Stellt sich heraus, dass die im Stundenlohn berechneten Arbeiten bereits in anderen Vertragsleistungen enthalten sind oder zu nicht besonders zu vergütenden Nebenleistungen gehören, kann der AN hierfür keine (zusätzliche) Stundenlohnvergütung verlangen.

13.3. Stundenlohnarbeiten werden nach den vertraglichen Vereinbarungen abgerechnet. Sieht der Vertrag Stundenlohnarbeiten nicht vor, ergibt sich eine nachträgliche Vereinbarung darüber nicht allein aus der bloßen Unterzeichnung von Stundenlohnnachweisen. Die Abzeichnung von Stundenlohnzetteln und die damit verbundene Anerkennungswirkung betreffen nur Art und Umfang der erbrachten Leistungen.

§ 14. Rechnungen, Zahlungen

14.1. Sind für die Abrechnung Feststellungen auf der Baustelle notwendig, sind sie gemeinsam vorzunehmen; der AN hat sie rechtzeitig zu beantragen. Die bloße Beteiligung des HU an der Ermittlung des Leistungsumfanges gilt jedoch nicht als Anerkenntnis, sofern das Aufmaß nicht gemeinsam mit dem Bauleiter des HU genommen und vom diesem mit unterzeichnet wurde.

14.2. Aus Abrechnungszeichnungen oder anderen Aufmaßunterlagen müssen alle Maße, die zur Prüfung der Rechnung nötig sind, unmittelbar zu ersehen sein.

14.3. Alle Rechnungen und die notwendigen ergänzenden Unterlagen sind einfach einzureichen. Aus der Rechnung müssen prüffähig die Leistungen seit Baubeginn sowie die bereits geleisteten einzelnen Abschlagszahlungen ersichtlich sein.

§ 15. Sicherheitsleistung

15.1. Soweit im Einzelfall nichts anderes vereinbart ist, hat der AN zur Sicherstellung der vertragsmäßigen Ausführung seiner Leistungen ab einer Auftragssumme inkl. gesetzlicher Umsatzsteuer i.H.v. 250.000 EUR eine unbefristete, unwiderrufliche und selbstschuldnerische Bürgschaft eines in der Europäischen Gemeinschaft zugelassenen Kreditinstituts oder Kreditversicherers in Höhe von 5 % der Auftragssumme zu stellen. Der Sicherungszweck der Bürgschaft hat ausdrücklich auch die vom AN ausgeführten Nachtragsleistungen zu umfassen. Die Bürgschaft ist innerhalb von 14 Werktagen nach Vertragsschluss zu stellen. Ändert sich die Vergütung wegen Leistungsänderungen oder wegen Massenschwankungen um mehr als 20%, ist die Sicherheitsleistung auf Anfordern einer Vertragspartei durch zusätzliche Bürgschaften oder durch den Austausch von Bürgschaften innerhalb von 14 Werktagen anzupassen. Die Sicherheitsleistung ist nach Abnahme zurückzugeben, es sei denn, dass Ansprüche des HU, zu deren Sicherung die Sicherheitsleistung dient, noch nicht erfüllt sind. Stellt der AN die Bürgschaft nicht fristgerecht, kann der HU einen dem Bürgschaftsbetrag entsprechenden Einbehalt von fälligen Zahlungen vornehmen. Sind fällige Zahlungsansprüche des AN in Höhe des vereinbarten Bürgschaftsbetrages, von denen ein Einbehalt vorgenommen werden könnte, nicht oder noch nicht vorhanden, kann der HU den Vertrag fristlos kündigen. Die Kündigung ist zulässig, nachdem der HU dem AN eine angemessene Nachfrist unter Androhung der Kündigung gesetzt hat.

15.2. Zur Sicherung der Mängelhaftung des AN kann der HU einen Einbehalt in Höhe von 5 % der Abrechnungssumme inklusive gesetzlicher Umsatzsteuer für die Dauer der Verjährungsfrist der Mängelansprüche vornehmen. Der AN kann den Sicherheitsleistung durch unbefristete, unwiderrufliche, selbstschuldnerische, gestellte Bürgschaft eines in der Europäischen Gemeinschaft zugelassenen Kreditinstituts oder Kreditversicherers ablösen. Eine Hinterlegung des einbehaltenen Betrages gemäß § 17 Abs. 6 VOB/B kann der AN nicht verlangen.

§ 16. Bauschild / Werbung

Falls der AN wünscht, dass seine Beteiligung an dem Bauvorhaben durch Bauschilder kenntlich gemacht wird, hat er dies dem HU mitzuteilen. Soweit der HU beabsichtigt, ein gemeinsames Bauschild für alle Baubeteiligten aufzustellen, wird der AN auf diesem Bauschild nach vorheriger Kostenbeteiligung genannt. Die Aufstellung eines eigenen Bauschildes ohne Genehmigung des HU durch den AN ist ausgeschlossen.

§ 17. Allgemeines

17.1. Der AN ist nur mit schriftlicher Genehmigung des HU berechtigt, Rechte aus diesem Vertrag ganz oder teilweise an Dritte abzutreten.

17.2. Der AN ist weiterhin verpflichtet, auf Anfordern des AG den Abschluss sowie den Bestand einer ausreichenden Betriebshaftpflichtversicherung für Personenschäden i.H.v. 3 Mio EUR und Sachschäden einschließlich Leitungsschäden, Bearbeitungsschäden und Umweltschäden i.H.v. 1 Mio. EUR nachzuweisen.

17.3. Der AN ist nicht berechtigt, Vereinbarungen bzw. Absprachen irgendwelcher Art, die diesen Auftrag betreffen, direkt mit dem Kunden des HU zu treffen.

17.4. Der AN hat dem HU jeden kraft Gesetzes eintretenden Vertrags- und Forderungsübergang und jede Änderung seiner Firma, seines Geschäftssitzes, seiner Geschäftsführung oder seines Gesellschafterbestandes unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

17.5. Soweit es sich bei dem AN um einen Kaufmann handelt, ist örtlicher Gerichtsstand für Streitigkeiten aus diesem Vertrag ausschließlich Eggenfelden. Vertragssprache ist deutsch. Für Streitigkeiten aus diesem Vertrag gilt deutsches Recht.